

## 1. Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

### **1. Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit**

Eine Kleingärtnerorganisation wird auf ihren Antrag als gemeinnützig anerkannt, wenn

- a) sie im Vereinsregister eingetragen ist,
- b) die Satzung bestimmt,
  - dass die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Grundsatz der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung der Mitglieder bezweckt;
  - dass die erzielten Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden;
  - nach welchen Grundsätzen neu zu verpachtende Kleingärten vergeben werden;
  - dass bei Auflösung der Organisation ihr Vermögen mit Zustimmung der Anerkennungsbehörde für gemeinnützige Zwecke im Sinn des Kleingartenrechts eingesetzt wird;
- c) sie in ihrem Antrag, als kleingärtnerisch gemeinnützig anerkannt zu werden, erklärt, sich der regelmäßigen Prüfung ihrer Geschäftsführung zu unterwerfen.